

Mandanten-Rundschreiben 8/2012

Steuertermine im August 2012

Fälligkeit 10.08. Ende Zahlungsschonfrist 13.08.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.

Fälligkeit 15.08.* Ende Zahlungsschonfrist 20.08.*

- Gewerbesteuer: 1/4-jährlich
- Grundsteuer: 1/4-jährlich

* Fälligkeit/Frist in Ländern mit Feiertag (16.8./20.8.)
15.8. Feiertag im Saarland, in Bayern (in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung)

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

27.08. Zusammenfassende Meldung Juli 2012

Sozialversicherungsbeiträge:

27.08. Übermittlung Beitragsnachweise

29.08. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld August 2012
zzgl. restliche Beitragsschuld Juli 2012

Allgemeines

Basis-/Verzugszinssatz

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser Basiszinssatz wurde unverändert ab **1. Juli 2012 auf 0,12%** festgesetzt.

Der Verzugszinssatz beträgt damit nach § 288 BGB
> für Verbrauchergeschäfte 5,12% (bisher 5,12%),
> bei Handelsgeschäften 8,12% (bisher 8,12%).

Micro-Richtlinie

Bilanzregelungen und Offenlegungspflichten

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister in Brüssel verabschiedete am 21.02.2012 die sogenannte Micro-Richtlinie.

Ziel der Regelungen ist es, besonders kleinste Unternehmen von bestimmten Bilanzierungspflichten zu befreien (z.B. Anhang) und die zwingenden Veröffentlichungspflichten einzuschränken. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Kleinstunternehmen ihre Jahresabschlüsse nur noch an ein Register übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden.

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die mindestens zwei der nachstehenden Kriterien erfüllen

- > Bilanzsumme weniger als 350.000 €
- > Jahresumsatz weniger als 700.000 €
- > Mitarbeiter weniger als 10

Die Richtlinie bedarf jetzt der nationalen Umsetzung.

Information des Bundesministeriums der Justiz vom 22.02.2012

Beschäftigung von Studenten Sozialversicherung

Bei Studenten ist sozialversicherungsrechtlich zu unterscheiden zwischen Beschäftigungen während des Semesters und Beschäftigungen in den Semesterferien.

Bei allen Beschäftigungen muss die Immatrikulationsbescheinigung für den entsprechenden Zeitraum vorliegen (Kopie zu den Personalakten nehmen).

Nachfolgend ein Überblick über die **grundsätzlichen Regelungen**.

KV=Krankenversicherung, PV=Pflegeversicherung, AV=Arbeitslosenversicherung, RV=Rentenversicherung.

1. Ferienjob

Für Beschäftigungen, die ausschließlich in den Semesterferien (vorlesungsfreie Zeit) ausgeübt werden, gilt unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit:

KV/PV/AV versicherungsfrei

RV versicherungspflichtig

Ausnahmen:

geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung

2. Nebenjob

Für Beschäftigungen während des Semesters ist die Beurteilung abhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit.

2.1. Bis 20 Stunden pro Woche

Mtl. Entgelt	KV/PV/AV	RV
bis 400 €	frei *)	frei *)
mehr als 400 € bis 800 €	frei	pflichtig (Gleitzone)
mehr als 800 €	frei	pflichtig

*) Pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung

2.2. Mehr als 20 Stunden pro Woche

Mtl. Entgelt	KV/PV/AV	RV
bis 400 €	frei *)	frei *
mehr als 400 € bis 800 €	pflichtig (Gleitzone)	pflichtig (Gleitzone)
mehr als 800 €	pflichtig	pflichtig

*) Pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung

Hinweis:

Aushilfsbeschäftigungen von **Schülern**, die während eines Kalenderjahres **ausschließlich** in den sechswöchigen Sommerferien erfolgen, sind als kurzfristige Beschäftigungen (im Laufe des Kalenderjahrs weniger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage) versicherungsfrei. Pauschalbeiträge fallen nicht an.

Urlaubsdauer

Altersabhängige Staffelung unzulässig

Gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) stehen jedem Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr mindestens 24 Werktage bezahlter Erholungsurlaub zu. Die gesetzliche Regelung knüpft die Dauer des Urlaubs nicht an das Lebensalter an.

Eine Staffelung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter stellt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts eine Benachteiligung nach dem "Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (AGG)" dar und ist daher nicht zulässig.

Im Streitfall wurde der "jüngeren" Arbeitnehmerin ein weiterer Urlaubstag zugesprochen.

Anmerkung:

Betriebliche Urlaubsregelungen sind zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts Nr. 22/12

BAG-Urteil vom 20.03.2012 - 9 AZR 529/10 (BKK-VBU Service 2/2012 S. 21)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung

Bei eigen genutzten Grundstücken sind Werbungskosten, z.B. Instandhaltungsaufwendungen grundsätzlich steuerlich nicht relevant.

Eine eingeschränkte Steuerermäßigung besteht nach § 35 a EStG für Handwerkerleistungen (nur für den Lohnanteil).

Nach drei BFH-Urteilen besteht außerdem in Sonderfällen die Möglichkeit, die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen.

Nach § 33 Abs. 1 EStG wird die Einkommensteuer auf Antrag ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen (außergewöhnliche Belastung).

Hierzu können auch Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes gehören, wenn durch die Baumaßnahmen konkrete Gesundheitsgefährdungen, etwa durch ein asbestgedecktes Dach (VI R 47/10) abgewehrt, Brand-, Hochwasser- oder ähnlich unausweichliche Schäden, beispielsweise durch den Befall eines Gebäudes mit echtem Hausschwamm (VI R 70/10) beseitigt oder vom Gebäude ausgehende unzumutbare Beeinträchtigungen (Geruchsbelästigungen, VI R 21/11) behoben werden.

Allerdings darf der Grund für die Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein. Auch muss der Steuerpflichtige realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte verfolgen, bevor er seine Aufwendungen steuerlich geltend machen kann und er muss sich den aus der Erneuerung ergebenden Vorteil ("Neu für Alt") anrechnen lassen.

BFH-Pressemitteilung Nr. 43/12 vom 13.06.2012

BFH-Urteil vom 29.03.2012 - VI R 21/11

BFH-Urteil vom 29.03.2012 - VI R 70/10

BFH-Urteil vom 29.03.2012 - VI R 47/10

Mindestanforderungen für ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

In der Praxis besteht immer wieder Streit über die Ordnungsmäßigkeit von Fahrtenbüchern. In einem Verfahren hat der BFH in der Urteilsbegründung erneut die grundsätzlichen Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dargestellt:

> Führung zeitnah und in geschlossener Form

Dies soll nachträgliche Einfügungen oder Änderungen ausschließen oder diese als solche erkennbar zu machen.

> Angaben zum Datum, zum Fahrtziel (Anfangs- und Endpunkt) und grundsätzlich zum jeweils aufgesuchten Kunden/Geschäftspartner oder zum konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung

Bloße Ortsangaben genügen nur dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde/Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt.

Hat ein Kunde z.B. in einer Stadt mehrere Filialen, muss die aufgesuchte Filiale konkret bezeichnet werden.

> Aufzeichnung der Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes vollständig und in fortlaufendem Zusammenhang.

Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Dann genügt der Kilometerendstand der Reise, wenn zugleich die Kunden/Geschäftspartner in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden.

Wechseln sich berufliche und private Verwendung ab, ist der Kilometerstand aufzuzeichnen, der sich bei Abschluss der beruflichen Fahrt ergibt.

Anmerkung:

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch in der Regel einen hohen bürokratischen Aufwand erfordert.

Im entschiedenen Streitfall waren die Mindestanforderungen nicht erfüllt, da als Fahrziele jeweils nur Straßennamen angegeben waren und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert wurden.

BFH-Urteil vom 1.3.2012 - VI R 33/10 (DStR 2012 S. 1011)

Umsatzsteuer

Gelangensbestätigung Fristverlängerung

Die geplante Fristverlängerung (vgl. 7/2012) für die Anwendung der neuen Nachweisregelungen für die **Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen** (sog. Gelangensbestätigung) ist jetzt auch offiziell verkündet.

Es wird nicht beanstandet, wenn der **Nachweis** der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum Inkrafttreten einer erneuten Änderung des § 17 a UStDV **weiterhin auf der Grundlage der bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage** geführt wird.

Anmerkung:

Die Anpassung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) ist zum 1.1.2013 geplant. Die endgültige Ausgestaltung bleibt abzuwarten.

BMF-Schreiben vom 1.6.2012 - IVD 3 - S7141/11/10003-06 (DB 2012 S. 1301)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen

(Änderung der Rechtsprechung)

Ehegatten und Kindern (sowie Eltern bei kinderlosen Ehen), die testamentarisch enterbt sind, stehen nach § 2303 BGB sog. Pflichtteilsansprüche zu.

Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird.

Schenkungen innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall werden voll, frühere Schenkungen pro Jahr um jeweils 10% vermindert berücksichtigt. Schenkungen, die "älter" sind als 10 Jahre bleiben unberücksichtigt. Bei Schenkungen an Ehegatten beginnt diese 10-Jahresfrist nicht vor Auflösung der Ehe.

Nötig war nach bisheriger Rechtsprechung die sogenannte Doppelberechtigung, wonach die Pflichtteilsberechtigung sowohl im Zeitpunkt des Erbfalls als auch im Zeitpunkt der Schenkung erforderlich war, d.h. der Pflichtteilsberechtigte musste im Zeitpunkt der Schenkung bereits leben. Diese **bisherige Rechtsprechung** hat der Bundesgerichtshof nunmehr **aufgegeben**.

Es reicht jetzt aus, wenn der Pflichtteilsberechtigte im Zeitpunkt des Erbfalls pflichtteilsberechtigt ist.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.5.2012 - IV ZR 250/11 (NWB Eilnachrichten 2012 S. 1886)